



Allgemeine Geschäftsbedingungen

**SDG – samlinux development group
Bole Roland, Bakk.**

wir verbinden Menschen mit Technologien

Letzte Änderung: 01.09.2017

Akazienhofstraße 20/2/6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Mobil: +43 (0) 664-2300365
E-Mail: roland.bole@samlinux.at
URL: www.samlinux.at

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Aufträge können nur dann rechtswirksam vereinbart werden, wenn sie vom Auftragnehmer mittels firmenmäßig unterfertigter Auftragsbestätigung angenommen werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann insbesondere sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung zu stellender, bindender Informationen, Unterlagen und Hilfsmitteln. Dazu zählen auch die Beistellung praxisgerechter Testdaten sowie die Gewährung ausreichender Testmöglichkeiten, wozu sich der Auftraggeber verpflichtet. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen und deren Preisgestaltung ist die schriftliche Leistungsbeschreibung. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem firmenmäßigen Zustimmungsvermerk zu versehen. Nachträgliche, vom Auftraggeber geäußerte Änderungswünsche, können vom Auftragnehmer angenommen werden. Solche Nachträge sind jedenfalls gesondert abzugelten.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betreffende Programmpaket einer Programmabnahme durch den Auftraggeber spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftragnehmer. Diese Abnahme wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt, wobei die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der gemäß Punkt 2.3. vom Auftraggeber akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten Testdaten zu erfolgen hat. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Sollten bei der Erfüllung durch den Auftragnehmer Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung auftreten, sind diese vom Auftraggeber ausreichend zu dokumentieren und dem Auftragnehmer zu melden. Der Auftragnehmer wird nach Möglichkeit und Tunlichkeit den Zustand gemäß Leistungsbeschreibung herstellen.

Liegen solche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung bzw sonstige Mängel am Werk vor, sind diese vom Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden. Nach Mängelbehebung hat eine neuerliche Abnahme erfolgen, um den späteren Beginn bzw die Fortsetzung des Echtbetriebs ermöglichen zu können.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen geringfügiger Mängel abzulehnen.

2.5. Für den Fall der Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen wird der Auftraggeber eine Bestellung erst nach für ihn ausreichender Aufklärung über den Leistungsumfang der bestellten Programme tätigen. Mit der Bestellung solcher Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt in diesem Sinne der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6. Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht entsprechend bzw schafft er nicht die Voraussetzungen, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten, insbesondere vorab getätigte Auslagen sowie allfällige Abbaukosten, sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen oder Einweisungen bzw Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

3. Preise und Abgaben

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweils vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw –stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (zB CD's, Magnetbändern, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten etc) sowie allfällige diesbezügliche Nutzungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung,

Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung etc) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen errechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Fahrtkosten, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Liefertermin

4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Erfüllungstermine jeweils möglichst genau einzuhalten.

4.2. Die jeweiligen Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Vorarbeiten beendet hat und Unterlagen und sonstige Informationen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung gemäß Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. Unterlagen des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, verlängern die Erfüllungszeit entsprechend und können daher nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

5. Zahlung

5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Fakturerhalt inklusive Umsatzsteuer ohne jeden Abzug und spesenfrei vom Auftragnehmer zu bezahlen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen sinngemäß.

5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (zB Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts anerlaufenen Kosten sowie der Gewinnentgang des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. verrechnet.

5.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen von ihm behaupteter unvollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen zurück zu halten.

6. Urheberrecht und Nutzung

6.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc) stehen dem Auftragnehmer bzw dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält in Bezug auf Software ausschließlich das Recht, diese Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Lizenzenanzahl, unter Berücksichtigung der entsprechenden Anzahl von Arbeitsplätzen, zu verwenden.

6.2. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich ein für den Auftragnehmer höchstpersönliches Werknutzungsrecht erworben. Eine Übertragung bzw. Verbreitung von Werknutzungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über das im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzungsrecht hinaus erworben.

6.3. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers durch den Auftraggeber berechtigen den Auftragnehmer Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Die Höhe dieses Schadenersatzanspruchs wird mit der Summe des jeweiligen Gesamtauftrages bewertet, sofern der tatsächliche Schaden nicht höher ist.

6.4. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass diesbezüglich kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- bzw. Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

6.5. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der jeweiligen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beantragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß § 40 e Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Im Missbrauchsfall gilt Punkt 6.3. sinngemäß.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen oder Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der Lieferzeit.

7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und anerlaufenen Kosten, eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Gewährleistung

8.1. Mängelrügen verpflichten den Auftragnehmer nur dann zur Gewährleistung, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von spätestens 2 Wochen nach erstmaligem Auftreten des jeweiligen Mangels schriftlich dokumentiert erfolgen. Die Gewährleistungsfrist wird einvernehmlich auf 3 Monate, gerechnet ab Lieferung der vereinbarten Leistung bzw bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt 2.4. beschränkt. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

8.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund vom Auftragnehmer zu vertretender organisatorischer oder programmtechnischer Mängel als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

8.3. Hilfestellungen, Fehlerdiagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, werden vom Auftragnehmer gegen Entgelt durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, insbesondere wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von Dritten vorgenommen worden sind.

8.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße, nicht vom Auftragnehmer geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen oder Parameter, auf Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel oder Datenträger, außergewöhnliche Betriebsbedingungen (insbesondere nachträgliche Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.5. Für Programme, die durch den Auftraggeber, Personen des Auftraggebers bzw Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

8.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung ausschließlich auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

9. Haftung

9.1. Der Auftragnehmer haftet im Schadensfall für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2. Der Ersatz von (Mangel-)Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Wohlverhalten

Die Vertragsparteien verpflichten sich zum gegenseitigen Wohlverhalten. Insbesondere wird jede Abwerbung und Beschäftigung (auch über Dritte) von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer der Vertragserfüllung und 12 Monate nach Beendigung der Vertragserfüllung unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Bruttojahresgehaltes des betreffenden Mitarbeiters an den anderen Vertragspartner zu bezahlen.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes (Datengeheimnis) einzuhalten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des jeweiligen Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiedurch der übrige Inhalt dieser AGB oder des jeweiligen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

12.2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

12.3. Für allfällige Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertrag gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

12.4. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.